

– **Kindertagespflege: Betreuung im elterlichen Haushalt** –

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder betreut, wird umgangssprachlich als Kinderfrau bezeichnet. Für diese Tätigkeit benötigt sie von Gesetz wegen keine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (der nur die Betreuung der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen regelt).

Ist die Tagespflege privat vereinbart und die Tagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten weisungsabhängig, besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Erziehungsberechtigten sind die Arbeitgeber – mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Zu beachten ist, dass Eltern als Arbeitgeber ihren Pflichtanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Gesamteinkommen, aus dem vereinbarten Arbeitsentgelt und der möglicherweise erhaltenen Geldleistungen, aufbringen müssen.

Wenn allerdings außer den Kindern der Familie noch zusätzliche Tageskinder in den Privathaushalt aufgenommen werden sollen, ist hierfür eine Pflegeerlaubnis und die Prüfung der räumlichen Eignung durch das Jugendamt notwendig.

Auch wenn die Kindertagespflegeperson über eine Fachberatungsstelle vermittelt werden will oder die Erziehungsberechtigten eine Förderung der Tagespflege im eigenen Haushalt beim Jugendamt beantragen möchten, setzt dies voraus, dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das heißt: In diesem Fall gelten nach § 23 SGB VIII die gleichen Eignungskriterien wie bei der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie.

Vgl.: Deutsches Jugendinstitut e.V.: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009